

Allgemeine Bilanzgruppen-Regelungen

Allgemeine Regelungen zum Bilanzgruppenvertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Definitionen	3
2 Vertragsbestandteile	3
3 Errichtung einer Bilanzgruppe	3
3.1 Voraussetzungen für die Errichtung einer Bilanzgruppe	3
3.2 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung	4
3.3 Aktivierung einer Bilanzgruppe	5
3.4 Liste der aktiven Bilanzgruppen	5
3.5 Kontaktstellen	5
3.6 Änderungen betreffend Angaben des BGV	6
3.7 Änderungen betreffend swissgrid Kontaktstellen	6
3.8 Bevollmächtigung	6
4 Fahrplanmanagement	6
4.1 Grundsätzliches	6
4.2 Mögliche Geschäftsfälle	7
4.2.1 Externe Geschäftsfälle	7
4.2.2 Interne Geschäftsfälle	7
4.3 Anmeldung und Prüfung von Fahrplanmeldungen	7
4.4 Voraussetzungen für die Abstimmung von Fahrplanmeldungen	7
4.5 Abstimmung von Fahrplanmeldungen	8
4.6 Fahrplandifferenzregeln	8
5 Aufrechterhaltung der Netzsicherheit	8
5.1 Allokationsverfahren	8
5.1.1 Allokation von Kapazitätsrechten	8
5.1.2 Berücksichtigung von Kapazitätsrechten	8
5.2 Erfordernis der ausgeglichenen Energiebilanz	9
5.3 Last- und/oder Produktionsausfälle	9
5.4 Störungen der swissgrid Bilanzgruppen-Systeme	10
6 Messdatenmanagement	10
7 Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie	10
7.1 Allgemein	10
7.2 Preismechanismus für Ausgleichsenergie	10
7.3 Abrechnung der Ausgleichsenergie	11
7.4 Abrechnungsprozess	12
8 Entgelte und Zahlungsbedingungen	12
8.1 Entgelte	12
8.2 Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)	13

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Bilanzgruppen-Regelungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Bilanzgruppenvertrages zwischen swissgrid und dem BGV. Sie enthalten die für die Errichtung und das Management einer Bilanzgruppe, für die Abwicklung von Fahrplanmeldungen und für die Abrechnung anzuwendenden Bestimmungen und dienen der operativen Umsetzung des Bilanzgruppenvertrages.

Die auf die Bilanzgruppen anwendbaren technischen Anforderungen und Verfahren finden sich in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Bilanzgruppenvertrages bilden.

1 Definitionen

Die im vorliegenden Vertrag (einschliesslich dessen Beilagen und Formulare, soweit vorhanden), verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie im Glossar für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das obengenannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) und der swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort eingesehen werden.

2 Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Bilanzgruppen-Regelungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Bilanzgruppenvertrages.

Ergänzt durch die Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften beschreiben sie Errichtung und Management einer Bilanzgruppe sowie die Abwicklung von Fahrplanmeldungen des BGV. Sie regeln zudem die Handhabung von Fahrplandifferenzen sowie die Überwachung der Einhaltung von Kapazitätsrechten. Des Weiteren enthalten sie Bestimmungen zur Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie zu Entgelten und Zahlungsbedingungen für die im Rahmen des Bilanzgruppenvertrages zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen zwischen swissgrid und dem BGV.

3 Errichtung einer Bilanzgruppe

3.1 Voraussetzungen für die Errichtung einer Bilanzgruppe

Der Antragsteller hat das Antragsformular auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) zu komplettieren. swissgrid sendet dem BGV das vom Antragsteller ausgefüllte Antragsformular sowie 2 Exemplare des Bilanzgruppenvertrages zu. Der Antragssteller unterzeichnet das Antragsformular und die beiden Vertragsexemplare rechtsgültig und sendet diese mittels Lettre Signature (Einschreiben) an die swissgrid Kontaktstelle für allgemeine Fragen. Der Ansprechpartner des BGV im Registrierungsprozess ist die swissgrid Kontaktstelle für allgemeine Fragen.

Der Antragsteller hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Leistung eines rechtsgenügenden Nachweises über den Bestand des Antragstellers als juristische Person (mittels Registerauszug);
- Zusicherung der Bereitschaft des Antragstellers zur Erbringung von angemessenen Sicherheitsleistungen auf Verlangen von swissgrid (gemäss Ziffer 3.2);
- Zusicherung der Erreichbarkeit und Reaktionsfähigkeit des Antragstellers während der Fahrplanabstimmungszeit, wie unter Ziffer 3.5 beschrieben;

- d. Zusendung des unterschriebenen, vollständig und korrekt komplettierten Antragsformulars;
- e. Mitteilung der Abschätzungen der Ausspeisungen (Endverbraucher) der Abrechnungseinheit getrennt für die beiden folgenden Quartale ab voraussichtlicher Aktivierung [MWh/Quartal]. Die Mitteilung erfolgt im Antragsformular. Falls sich nach dem ausfüllen des Antragsformulars der Aktivierungstermin hinauszögern sollte, muss diese Abschätzung evtl. angepasst werden;
- f. Rechtsgültige Unterzeichnung der zwei Exemplare des Bilanzgruppenvertrages und Rücksendung an swissgrid;
- g. Vorbehältlich eines akzeptierten Ausnahmegrundes:
Zusicherung der Bank des BGV, dass diese mit swissgrid EFT (Electronic fund transfer) einrichtet. Hierfür ist das EFT-Formular zu komplettieren, welches auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist. Alternativ kann auch LSV (Lastschriftverfahren) zur Anwendung kommen. Dies setzt ein Bankkonto bei einer Bank in der Schweiz voraus. Hierfür ist das LSV-Formular zu komplettieren, welches auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist.

Will ein Antragsteller Lieferungen elektrischer Energie zwischen der Regelzone Schweiz und angrenzenden Regelzonen abwickeln (externer Geschäftsfall), so muss er swissgrid im Antragsformular zusätzlich mitteilen, über welche Regelzonenübergänge der Schweiz er entsprechend den dafür gültigen Regelungen über die Rechte zur Anmeldung von externen Fahrplanzeitreihen verfügt.

Sobald der Antragsteller alle oben genannten Dokumente an swissgrid gesendet hat, wird swissgrid diese innerhalb von 10 Arbeitstagen prüfen und den Antragsteller auf Unzulänglichkeiten hinweisen. Unvollständige oder mangelhafte Dokumente können durch den Antragsteller innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Aufforderung durch swissgrid nachgebessert werden. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller automatisch zur Zahlung des auf dem Preisblatt enthaltenen Registrierungstarifes.

Vor der Aktivierung der Bilanzgruppe führt swissgrid gemeinsam mit dem Antragsteller einen Testbetrieb durch. Nähere Angaben zum Testbetrieb finden sich in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften.

3.2 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

swissgrid kann zur Absicherung ihrer Forderungen angemessene Sicherheiten verlangen. Der BGV muss unverzüglich die geforderten Sicherheitsleistungen stellen.

Der BGV erklärt sein Einverständnis, dass swissgrid zur Bonitätsprüfung Auskünfte einholen wird und ist verpflichtet auf Anforderung von swissgrid zur ergänzenden Beurteilung der Bonität die notwendigen Informationen wie Geschäftsberichte etc. zur Verfügung zu stellen.

Der BGV kann die Sicherheitsleistung wahlweise durch eine unwiderrufliche, auf erste Anforderung hin und ohne Einrede zu leistende Bankgarantie oder durch eine Geldeinlage auf ein Konto von swissgrid erbringen. Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben. Die Bankgarantie muss durch ein Kreditinstitut ausgestellt werden, welches mindestens A- durch die Credit Rating Agentur Dun & Bradstreet, Moody's oder Standard & Poor oder einer anderen gleichwertigen Credit Rating Agentur bewertet wurde. Die Bankgarantie muss inhaltlich der auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publizierten Vorlage entsprechen. Um die Sicherheitsleistung mittels einer Geldeinlage auf ein Konto swissgrid erbringen zu können, hat der BGV den entsprechenden Zusatzvertrag zu unterzeichnen.

Sofern der BGV bereits Sicherheiten bei swissgrid im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses hinterlegt hat, kann swissgrid in Absprache mit dem BGV eine Anpassung der bereits bestehenden Sicherheiten vereinbaren.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem abgeschätzten Energieumsatz der Abrechnungseinheit des BGV und dessen Bonität. Details zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung sind dem entsprechenden Dokument auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) zu entnehmen.

swissgrid ist berechtigt jederzeit die Angemessenheit der Höhe der Sicherheiten zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen zu verlangen.

Bei einer Kündigung des Bilanzgruppenvertrags durch einen Vertragspartner, erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung durch swissgrid, wenn der BGV alle Verpflichtungen aus diesem Bilanzgruppenvertrag erfüllt hat.

3.3 Aktivierung einer Bilanzgruppe

Zur Aktivierung einer Bilanzgruppe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung sämtlicher in Ziffer 3.1 vorstehend genannter Voraussetzungen
- Eingang des Registrierungsentgeltes mittels EFT/LSV bei swissgrid, vorbehaltlich eines akzeptierten Ausnahmegrundes
- Eingang der Sicherheitsleistung bei swissgrid sofern gefordert
- Erfolgreiche Durchführung des Testbetriebs

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, retourniert swissgrid dem Antragsteller ein gegengezeichnetes Exemplar des Bilanzgruppenvertrages und aktiviert die Bilanzgruppe des Antragstellers bzw. des nunmehr BGV auf den mit dem BGV verbindlich abgestimmten Aktivierungstermin hin. Die Aktivierung einer Bilanzgruppe erfolgt jeweils auf den ersten eines Monats.

3.4 Liste der aktiven Bilanzgruppen

swissgrid führt eine automatisch erstellte Liste aller in der Regelzone Schweiz zugelassenen aktiven Bilanzgruppen. Die Liste enthält mindestens die folgenden Informationen:

- a. BGV (Firma, Land),
- b. Bilanzgruppentyp,
- c. EIC der Bilanzgruppe des BGV.

Zusätzlich erstellt swissgrid manuell eine Liste derjenigen Bilanzgruppen, die erst noch aktiviert werden oder deren Deaktivierung bevorsteht. Die Liste beinhaltet zum jeweiligen Zeitpunkt feststehende Aktivierungs- bzw. Deaktivierungstermine dieser Bilanzgruppen.

Beide Listen werden auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

3.5 Kontaktstellen

Der BGV hat nachfolgend genannten Kontaktstellen über das Antragsformular bekannt zu geben und aktuell zu halten. Diese müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Kontaktstelle für allgemeine Fragen muss während den üblichen Bürozeiten erreichbar sein und innert zwei Arbeitstagen nach Eintreffen von Anfragen seitens swissgrid auf diese reagieren können.
- Die Kontaktstelle für finanzielle Fragen muss während den üblichen Bürozeiten erreichbar sein und innert zwei Arbeitstagen nach Eintreffen von Anfragen betreffend Rechnungsstellung und Zahlmodalitäten seitens swissgrid auf diese reagieren können.
- Die Kontaktstelle für operative Fragen muss während der Abstimmungszeit der vom BGV gesendeten Fahrpläne bis 30 Minuten nach Empfang des positiven Intermediate Confirmation Reports (ICNF) per Telefon, E-Mail und Fax erreichbar und handlungsfähig sein, um aufgrund von Fahrplandifferenzen korrigierte Fahrpläne anmelden zu können bzw. um im Anschluss daran auf die Anwendung der Fahrplandifferenzregeln reagieren zu können. Die Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Im Falle von Störungen oder eines Ausfalls seiner Kommunikationsmittel hat der BGV die swissgrid bzw. umgekehrt unverzüglich zu informieren und mit dieser alternative Kommunikationsmittel zu vereinbaren bzw. das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Die Kontaktstelle zur Übermittlung der Saldozeitreihe für Ausgleichsenergiemenge. Hierbei handelt es sich um eine E-Mail oder FTP Adresse. Im Falle von Bevollmächtigung eines Dritten müssen zusätzlich Kontaktdaten des Bevollmächtigten angegeben werden.

Kontaktstellen bei swissgrid:

- Die Kontaktstelle für operative Fragen ist 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar. Die Telefonnummer und die E-Mail Adresse werden bei Abschluss des Bilanzgruppenvertrages dem BGV bekannt gegeben. Die Telefongespräche werden von swissgrid aufgezeichnet. Der BGV stimmt der Aufzeichnung sowie der Verwendung der Aufzeichnungen zu.
- Die Kontaktstelle für allgemeine Fragen steht während den Bürozeiten von swissgrid zur Verfügung. Die Telefonnummer und Bürozeiten sind auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert.

3.6 Änderungen betreffend Angaben des BGV

Änderungen betreffend Angaben des BGV sind swissgrid über ein Formular für Mutationen auf der swissgrid Website mitzuteilen. swissgrid sendet dem BGV die getätigten Änderungen mittels eines PDF-Dokuments an seine Kontaktstelle für allgemeine Fragen. Der BGV prüft die Angaben und sendet das unterschriebene Dokument per Post zurück. swissgrid teilt den Zeitpunkt mit, zu dem die Änderung wirksam wird.

3.7 Änderungen betreffend swissgrid Kontaktstellen

swissgrid publiziert auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) jeweils ihre aktuellen Kontaktangaben. swissgrid informiert per E-Mail die Kontaktstellen des BGV im Falle von Anpassungen.

3.8 Bevollmächtigung

Für die Abwicklung von Fahrplanmeldungen sowie für die Entgegennahme der Saldozeitreihe kann der BGV seine Pflichten an einen Bevollmächtigten delegieren.

Die Bevollmächtigung ist swissgrid vom BGV und dem Bevollmächtigten nachzuweisen. Sie erfordert die schriftliche Zusicherung, dass die Pflichten, insbesondere die Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit gemäss Ziffer 3.5, vom Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Der BGV bleibt jedoch für die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber swissgrid verantwortlich.

In das Antragsformular muss der BGV die entsprechenden Kontaktstellen des Bevollmächtigten eintragen.

4 Fahrplanmanagement

4.1 Grundsätzliches

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung der Bilanzgruppe ist der BGV zur Vornahme von Fahrplanmeldungen berechtigt.

Der Austausch von elektrischer Energie zwischen zwei Marktakteuren innerhalb einer Bilanzgruppe kann nicht bei swissgrid angemeldet werden.

Eine Fahrplanmeldung darf nur Fahrplanzeitreihen für eine einzige Bilanzgruppe enthalten.

Es können nur Fahrplanmeldungen zwischen Bilanzgruppen des gleichen Typs angemeldet werden. Mit Abschluss dieses Bilanzgruppenvertrags erhält der BGV eine Standard-Bilanzgruppe. Durch den Abschluss

von Unterverträgen kann der BGV zusätzlich eine Regel-Bilanzgruppe und/oder eine CH-15 Bilanzgruppe erhalten.

Die Vornahme der Fahrplanmeldung hat durch den BGV oder einen von ihm Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Verantwortung dafür, dass die Fahrplanmeldungen sämtliche der im Bilanzgruppenvertrag, in diesen Allgemeinen Bilanzgruppen-Regelungen oder in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften festgelegten Voraussetzungen zur ordnungsgemässen Abwicklung erfüllen, liegt ausschliesslich beim BGV, selbst wenn die Abwicklung durch einen Bevollmächtigten erfolgt.

Der BGV hat sicherzustellen, dass seine Fahrplanmeldungen zu keiner Fahrplanzeiteinheit Leistungswerte enthalten, welche im Widerspruch mit den von ihm im Rahmen eines Allokationsverfahrens erworbenen Kapazitätsrechten stehen.

Auf die allfällige Rückweisung der vom BGV vorgenommenen Fahrplanmeldungen oder einzelner Fahrplanzeitreihen und auf allfällige von swissgrid aufgrund der Fahrplandifferenzregeln eingestellte Werte muss der BGV unverzüglich reagieren.

Detaillierte Angaben zu Form, Inhalt, Anmeldung, Fristen, Prüfung und Abstimmung betreffend Fahrplanmeldungen sind in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften enthalten. Vorbehalten sind spezifische Regelungen mit den an die Regelzone Schweiz angrenzenden Regelzonen. Solche Regelungen werden auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

4.2 Mögliche Geschäftsfälle

4.2.1 Externe Geschäftsfälle

Über die Bilanzgruppe kann der BGV Lieferungen von elektrischer Energie zwischen seiner Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz und einer ihm zugeordneten Bilanzgruppe¹ in einer angrenzenden Regelzone abwickeln; dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit externen Fahrplanzeitreihen.

4.2.2 Interne Geschäftsfälle

Über die Bilanzgruppe kann der BGV Lieferungen von elektrischer Energie zwischen seiner Bilanzgruppe und der Bilanzgruppe eines anderen BGV innerhalb der Regelzone Schweiz abwickeln. Dies erfolgt über Fahrplanmeldungen mit internen Fahrplanzeitreihen.

4.3 Anmeldung und Prüfung von Fahrplanmeldungen

Alle vom BGV bei swissgrid vorgenommenen Fahrplanmeldungen werden einer formalen Prüfung unterzogen.

swissgrid informiert den BGV über das Prüfungsergebnis. Fahrplanmeldungen, welche die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.

4.4 Voraussetzungen für die Abstimmung von Fahrplanmeldungen

Die Fahrplanabstimmung im Rahmen des externen Geschäftsfalls setzt voraus, dass auch bei den jeweils betroffenen ÜNB der angrenzenden Regelzonen konsistente Fahrplanmeldungen fristgerecht vorgenommen werden und diese die entsprechenden Gegenfahrplanmeldungen fristgerecht an swissgrid übermitteln.

¹ An einzelnen Regelzonengrenzen der Schweiz kann es auch 1:n Nominierungen geben.

Die Fahrplanabstimmung im Rahmen des internen Geschäftsfalls setzt voraus, dass alle Gegenfahrplanmeldungen bei swissgrid fristgerecht von den jeweiligen BGV angemeldet werden.

4.5 Abstimmung von Fahrplanmeldungen

Beim externen Geschäftsfall führt swissgrid die Fahrplanabstimmung gemeinsam mit dem jeweils betroffenen ÜNB der angrenzenden Regelzone durch. Hierbei wird die Fahrplanzeitreihe aus der Fahrplanmeldung des BGV der korrespondierenden Fahrplanzeitreihe des ÜNB gegenübergestellt.

Beim internen Geschäftsfall führt swissgrid die Fahrplanabstimmung alleine durch. Hierbei wird die Fahrplanzeitreihe aus der Fahrplanmeldung des BGV der korrespondierenden Fahrplanzeitreihe des anderen BGV gegenübergestellt.

swissgrid informiert den BGV nach der Abstimmung über gegebenenfalls vorhandene Fahrplandifferenzen. Innerhalb der festgelegten Fristen gemäss Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften kann der BGV die Fahrplanmeldungen korrigieren.

4.6 Fahrplandifferenzregeln

Können Fahrplandifferenzen innerhalb der festgelegten Fristen nicht behoben werden, wendet swissgrid die Fahrplandifferenzregeln gemäss den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften an.

Führt die Anwendung der Fahrplandifferenzregeln auf einzelne Fahrplanzeitreihen zu einer fehlenden Ausgeglichenheit der Energiebilanz der Abrechnungseinheit wird dem BGV die entsprechende Ausgleichsenergie in Rechnung gestellt. Der BGV hat die Möglichkeit durch Post Scheduling Adjustments (vgl. Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften) die Ausgleichsenergiemenge seiner Abrechnungseinheit zu minimieren.

5 Aufrechterhaltung der Netzsicherheit

5.1 Allokationsverfahren

5.1.1 Allokation von Kapazitätsrechten

Im Falle eines drohenden Engpasses werden die zur Verfügung stehenden Kapazitätsrechte durch ein Allokationsverfahren zugeteilt. Hierbei sind grundsätzlich unterschiedliche Verfahren für verschiedene Grenzen und/oder je Richtung möglich.

Das Allokationsverfahren kann durch swissgrid, den ÜNB einer angrenzenden Regelzone oder eine von swissgrid und/oder dem ÜNB beauftragte Stelle abgewickelt werden.

Die Teilnahme an einem Allokationsverfahren steht grundsätzlich allen BGV offen, sofern die jeweils geltenden Auktionsregeln erfüllt werden und die entsprechenden Verträge abgeschlossen sind.

Einzelheiten zu den Allokationsverfahren werden auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) veröffentlicht.

5.1.2 Berücksichtigung von Kapazitätsrechten

Bei der Erstellung von Fahrplanmeldungen hat der BGV die ihm zustehenden Kapazitätsrechte gemäss den in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Sofern die auf die jeweiligen Allokationsverfahren anwendbaren Regelungen (Auktionsregeln) andere Bestimmungen enthalten, gehen diese den Bestimmungen in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften vor.

swissgrid, der ÜNB in einer angrenzenden Regelzone und/oder eine von diesen beauftragte Stelle überwachen die Einhaltung der in den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften bzw. in den betreffenden Auktionsregeln enthaltenen Bestimmungen betreffend Einhaltung der Kapazitätsrechte durch den BGV. Entspricht die Fahrplanzeitreihe des BGV diesen Bestimmungen nicht, wird die Fahrplanzeitreihe abgelehnt bzw. gelten die in den anwendbaren Auktionsregeln statuierten Bestimmungen.

5.2 Erfordernis der ausgeglichenen Energiebilanz

Der BGV ist gegenüber swissgrid für die Ausgeglichenheit der Leistungsbilanz seiner Abrechnungseinheit verantwortlich und daher dazu verpflichtet, dass die Summe der Einspeisungen in die Abrechnungseinheit (gemessene Einspeisungen / Fahrplanlieferungen) der Summe der Ausspeisungen aus der Abrechnungseinheit (gemessene Ausspeisungen / Fahrplanlieferungen) zu jedem Zeitpunkt bestmöglich entspricht. Dabei sind die Vorgaben aus dem Transmission Code betreffend der «Betrieblichen Umsetzung der Fahrplanwechsel und Laststeuerung» zu berücksichtigen. Um dies erreichen zu können, muss der BGV eine Prognose für seine Last und Produktion erstellen. Auf dieser Grundlage kann der BGV durch einen gezielten Kraftwerkseinsatz bzw. durch Energiehandelsgeschäfte die Ausgeglichenheit seiner Abrechnungseinheit bestmöglich sicherstellen.

Verstösst der BGV gegen den Grundsatz, seine Abrechnungseinheit bestmöglich ausgeglichen zu halten, insbesondere bei systematischer Unausgeglichenheiten der Abrechnungseinheit des BGV (z.B. Missbrauch in Folge von Arbitrage-Geschäften), wird eine Pönale für den betroffenen Zeitraum wie folgt fällig:

- Im Falle einer systematischen Unterdeckung der Abrechnungseinheit des BGV kann swissgrid eine Pönale in bis zu fünffacher Höhe der gemäss Ausgleichsenergieabrechnung verrechneten Zahlung zusätzlich in Rechnung stellen.
- Im Falle einer systematischen Überdeckung der Abrechnungseinheit des BGV kann swissgrid eine Pönale in bis zu fünffacher Höhe der gemäss Ausgleichsenergieabrechnung gut geschriebenen Zahlung in Rechnung stellen.
- Sollte es innerhalb von 6 Monaten zu einem Wiederholungsfall kommen, dann kann die Pönale bis zur zehnfachen Höhe der gemäss Ausgleichsenergieabrechnung ermittelten Zahlung betragen.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit, die vom BGV nachzuweisen ist, verzichtet swissgrid auf die Rechnungsstellung der Pönale.

5.3 Last- und/oder Produktionsausfälle

Der BGV ist verpflichtet, bei Last- und/oder Produktionsausfällen in seiner Bilanzgruppe von mehr als 200 MW, sich unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Eintritt des Ereignisses, bei swissgrid zu melden und mitzuteilen, welche Leistung in MW an welchem Ein- oder Ausspeisepunkt ausgefallen ist. Zudem hat der BGV der swissgrid so bald als möglich mitzuteilen, ab wann Ersatzenergie in welcher Höhe vom BGV beschafft wird bzw. der Ausfall beendet ist. swissgrid und der BGV werden den Einsatz von Reserveenergie durch den BGV bzw. von Regelenergie durch swissgrid koordinieren um eine Überkompensation, welche mit zusätzlichem Regelenergiebedarf verbunden wäre, zu vermeiden.

Der BGV ist dafür verantwortlich, dass Unausgeglichenheiten seiner Abrechnungseinheit in Folge eines Last- und/oder Produktionsausfalls spätestens zum 3. Stundenwechsel (angebrochene plus 2 volle Stunden) wieder ausgeglichen ist (Einsatz von Reserveverträgen, Handelsgeschäfte, geänderter Kraftwerkseinsatz etc.).

Sollte eine systematische Unausgeglichenheit in Folge eines Last- und/oder Produktionsausfalls nach dem 3. Stundenwechsel fortbestehen, dann wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Ausfalls, aber nicht länger als 24 Stunden, zusätzlich zur Ausgleichsenergieabrechnung eine Pönale in Höhe der doppelten Ausgleichsenergiezahlung für den betroffenen Zeitbereich in Rechnung gestellt. Sollte die systematische Unausgeglichenheit länger als 24 Stunden bestehen, dann kann swissgrid diesen Fall gemäss Ziffer 5.2 handhaben.

5.4 Störungen der swissgrid Bilanzgruppen-Systeme

Im Falle von Störungen der Bilanzgruppen-Systeme ist swissgrid berechtigt, die Abwicklung von Fahrplanmeldungen einzuschränken oder einzustellen. Treten solche auf, informiert swissgrid die betroffenen BGV unverzüglich und leitet alle wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen ein, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Abwicklung von Fahrplanmeldungen wiederherzustellen.

swissgrid wird den BGV vor betriebsnotwendigen Arbeiten an den Bilanzgruppen-Systemen, soweit sie vorhersehbar sind, unterrichten und das weitere Vorgehen soweit möglich mit diesem abstimmen.

6 Messdatenmanagement

Für alle Prozesse zum Messdatenmanagement und der Übermittlung der Saldozeitreihe der Ausgleichsenergie gilt das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» des VSE inklusive seiner Anhänge in der Version die auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist.

Zur Sicherstellung der Messdatenqualität wird der BGV die von swissgrid zur Verfügung gestellte Saldozeitreihe den von den Verteilnetzbetreibern ihm zur Verfügung gestellten Messwerten und den von swissgrid arbeitstäglich übermittelten Fahrplänen (FCNF) gegenüberstellen. Sofern er Abweichungen feststellt, wird er im eigenen Interesse sich bemühen gemeinsam mit den betroffenen Lieferanten, Erzeugern und VNB zur Fehlerbereinigung, sowie zukünftigen Verbesserung der Messdatenqualität beizutragen.

7 Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie

7.1 Allgemein

Der BGV verfügt über eine Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit hat den gleichen EIC wie die Standard-Bilanzgruppe. Die Ein- und Ausspeisepunkte des BGV werden der Standard Bilanzgruppe zugeordnet.

7.2 Preismechanismus für Ausgleichsenergie

Bei dem Ausgleichsenergie-Preismechanismus (AEPM) handelt es sich um ein sogenanntes Zweipreissystem, in dem die viertelstündlichen Preise für die Ausgleichsenergie nach Richtung der viertelstündlichen Abweichung einer Abrechnungseinheit und deren Wirkung auf die Regelzone aufgeschlüsselt werden.

Bei der Ausgleichsenergieabrechnung wird die Über- bzw. Unterdeckung einer Abrechnungseinheit und die damit verbundene «systemstabilisierende» bzw. «systemdestabilisierende» Wirkung auf die Regelzone berücksichtigt. Der BGV mit einer überdeckten Abrechnungseinheit (Abrechnungseinheit-long) erhält eine Gutschrift, der BGV mit einer unterdeckten Abrechnungseinheit (Abrechnungseinheit-short) erhält eine Rechnung. Sofern die Abrechnungseinheit die Über-/Unterdeckung der Regelzone verstärkt beziehungsweise ihr entgegenwirkt, gelten unterschiedliche Basispreise (P_{RA} , P_{Spot}).

Aus der nachstehenden Tabelle kann die Zuordnung entnommen werden:

		Regelzone	
		short (Unterdeckung)	long (Überdeckung)
Abrechnungseinheit	short (Unterdeckung)	BGV zahlt $P_{RA-Bezug} * \alpha_1$	BGV zahlt $P_{Spot} * \alpha_4$
	long (Überdeckung)	BGV erhält $P_{Spot} * \alpha_2$	BGV erhält $P_{RA-Abgabe} * \alpha_3$

$P_{RA-Bezug}$ = Preis, für positive Regularbeit in der entsprechenden Viertelstunde
 $P_{RA-Abgabe}$ = Preis, für negative Regularbeit in der entsprechenden Viertelstunde
 P_{spot} = Preis auf dem Spotmarkt (SwissIX) in der entsprechenden Viertelstunde
 = Abrechnungseinheit wirkt systemstabilisierend
 = Abrechnungseinheit wirkt systemdestabilisierend

Die aktuellen Ausgleichsenergiepreise werden monatlich pro Viertelstunde auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht. Die Faktoren α werden im Preisblatt publiziert.

7.3 Abrechnung der Ausgleichsenergie

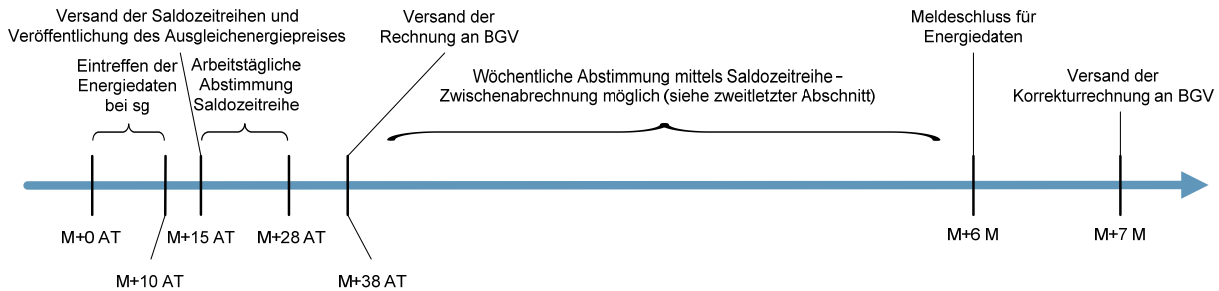
swissgrid ermittelt auf Grundlage der im Bilanzgruppen-System vorliegenden Fahrplanmeldungen (FCNF) und der von den Verteilnetzbetreibern übermittelten Produktions- und Verbrauchsaggregate pro Viertelstunde die Saldozeitreihe der Abrechnungseinheit des BGV. Technische Details zur Saldozeitreihe sind den Technischen Bilanzgruppen-Vorschriften zu entnehmen.

swissgrid berücksichtigt bei der Ausgleichsenergieabrechnung die gemäss Transmission Code Schweiz und Operation Handbook der ENTSO-E vorgeschriebenen Rampen bei Änderung des Fahrplansaldos. Infolgedessen kann der Ausgleichsenergiesaldo vom Wert in der Saldozeitreihe abweichen. Sekundär- und Tertiärregelenergielieferungen werden bei der Berechnung der Rampen dagegen nicht berücksichtigt, da diese Regelenergiefahrpläne bereits das gewünschte Lieferprofil abbilden.

Bilanzgruppen in denen es im Abrechnungsmonat keine physischen Ein- und Ausspeisungen gegeben hat weisen stets eine ausgeglichene Fahrplanbilanz auf. Ein Unausgeglichener Fahrplansaldo kann bei Fahrplanfehlern auftreten. In einem solchen Fall kommt die Berechnung der Rampen nicht zur Anwendung.

Die Ausgleichsenergie der Abrechnungseinheit des BGV wird separat nach Unterdeckung und Überdeckung viertelstündlich mit dem relevanten viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreis multipliziert (vgl. Tabelle 7.2). Die viertelstündigen Gutschriften bzw. Rechnungsbeträge werden dann für den Abrechnungsmonat getrennt aufsummiert. Für Rechnungen und Gutschriften wird jeweils eine monatliche Abrechnung erstellt.

7.4 Abrechnungsprozess



Die Abrechnung wird unabhängig von der Verfügbarkeit aller Produktions- und Verbrauchsaggregate mit den am 28. Arbeitstag nach Monatsende vorliegenden Werten durchgeführt. swissgrid kann im Falle, dass die erforderlichen Daten nicht vollständig oder nicht in nötiger Qualität vorliegen, im Sinne einer Ersatzvornahme eine Einschätzung der Messdaten vornehmen und aufgrund dieser Einschätzung provisorisch abrechnen.

swissgrid übermittelt die Ausgleichsenergieabrechnung jeweils bis 38. Arbeitstage nach dem entsprechenden Monatsende an den BGV elektronisch mittels PDF-File an die angegebene Kontaktstelle für finanzielle Fragen und belastet den BGV via EFT/LSV oder zahlt eine Gutschrift aus.

Falls die erforderlichen Energiedaten nicht rechtzeitig, vollständig oder nicht in notwendiger Qualität an swissgrid übermittelt werden, besteht für die VNB die Möglichkeit bis 6 Monate nach Monatsende die Energiedaten zu korrigieren. Danach werden keine Energiedaten mehr angenommen, auch wenn diese immer noch nicht vollständig oder in nötiger Qualität vorliegen.

Sollten sich die Energiedaten in dieser Zeitspanne geändert haben, erfolgt eine Korrekturrechnung auf Basis der vorhandenen Daten. swissgrid übermittelt dann die Korrekturrechnung jeweils bis 7 Monate nach dem entsprechenden Monatsende an den BGV elektronisch mittels PDF-File an die angegebene Kontaktstelle für finanzielle Fragen und belastet den BGV via EFT/LSV oder zahlt eine Gutschrift aus für die Differenz zur zuvor verschickten Ausgleichsenergierechnung.

Auf Wunsch von swissgrid oder dem BGV kann eine Zwischenabrechnung verschickt und verrechnet werden, wenn die Differenz zur zuvor verschickten Ausgleichsenergieabrechnung eines Monats grösser als 50'000 € ist.

Dem BGV wird bei jeder Rechnungsstellung ein detaillierter Report zugestellt. Dieser Report beinhaltet für seine Abrechnungseinheit für jede Viertelstunde pro Monat folgende Daten: die Fahrplandaten, Energiedaten und die sich hieraus ergebende Saldozeitreihe. Zudem enthält der Report die gemäss Ziffer 7.3 berechnete Ausgleichsenergie, die Ausgleichsenergiepreise und die sich daraus resultierenden Kosten.

8 Entgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Entgelte

Eine Übersicht der unter dem Bilanzgruppenvertrag vom BGV zu leistenden Entgelte findet sich im Preisblatt, welches auf der swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert ist.

Bei diesen Entgelten handelt es sich insbesondere um die Folgenden:

- der im Zusammenhang mit der Errichtung einer Bilanzgruppe durch den BGV zu bezahlende Registrierungstarif,

- b. einen Clearingtarif für den Betrieb der Bilanzgruppen-Systeme, welche dem BGV monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt wird. Dieser berechnet sich aus den pro Viertelstunde richtungs-neutral aufsummierten Fahrplänen einer Abrechnungseinheit multipliziert mit dem entsprechenden Clearingpreis gemäss Preisblatt,
- c. Entgelte für Ausgleichsenergie im Zusammenhang mit der Abrechnungseinheit des BGV, welche mit dem BGV gemäss Ziffer 7.3 auf monatlicher Basis abgerechnet werden.

8.2 Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)

Der Rechnungsbetrag ist fällig nach 30 Tagen ab Erhalt der jeweiligen Abrechnung durch den BGV. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Nach diesem Termin ist die Gläubigerpartei berechtigt, die andere Partei mittels Mahnung in Verzug zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt schuldet die Schuldnerpartei einen Verzugszins in der Höhe des 1-Monat LIBOR zuzüglich 300 Basispunkte.

swissgrid kann nach Eintritt eines Zahlungsverzugs ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

swissgrid sieht für Rechnungen und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit die Zahlung mittels EFT/LSV vor. Der BGV ermächtigt, seine Geschäftsbank und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen. In begründeten Ausnahmefällen kann für eine Partei von der Zahlung mittels EFT/LSV abgewichen werden. Alle Zahlungen sind seitens des BGV ohne Abzug und kostenfrei zu leisten.

Die Parteien sind berechtigt, fällige, gegenseitig zustehende Forderungen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) zu verrechnen und dem Vertragspartner die entsprechende Nettogutschrift resp. Nettorechnung zuzustellen (saldiert werden die einzelnen Abrechnungen, die auch die MWST ausweisen).

Die Preise des vorliegenden Vertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.